

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/050/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 09.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	02.11.2020	Beschluss

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), wird die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen.

Fachbereich: Büro des Landrates
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine

Datum: 09.10.2020
Az.: 01-2

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann legt fest, welche freiwilligen Ausschüsse der Kreistag zur Vorberatung seiner Beschlüsse bildet. Da der Kreistag voraussichtlich die Bildung anderer Ausschüsse beabsichtigt, ist eine Änderung des § 8 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann notwendig.

Ferner werden einige Änderungen – so auch redaktionelle Anmerkungen u.a. bezüglich der Gruppen – vorgeschlagen, die größtenteils auf dem Vorschlag der Musterhauptsatzung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen basieren.

Sachverhaltsdarstellung:

Eckpunkte:

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann:

Es ist aufzunehmen, welche freiwilligen Ausschüsse der Kreistag bildet, wobei die konkrete Formulierung unter dem Vorbehalt des entsprechenden Beschlusses zur Bildung der Ausschüsse zu Tagesordnungspunkt 11 (s. VO 01/049/2020) steht.

§ 9 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann:

Ferner wird vorgeschlagen, die bestehende Regelung bezüglich zu zahlender Sitzungsgelder um die bereits praktizierte Auszahlung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Klausurtagungen zur Haushaltsberatung der Fraktionen und Gruppen zu erweitern. In dieser Hinsicht wird – neben den sonstigen Entschädigungsansprüchen – ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW gezahlt.

§ 11 Abs. 6 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann:

Zudem wird vorgeschlagen, die Höhe der pro Stunde der entgeltlichen Kinderbetreuung zu erstattenden Kosten während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mit Blick auf den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Regelstundensatz sowie den Mindestlohn auf 10 € pro Stunde zu erhöhen.

§ 13 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann:

Gemäß der rechtlich – in § 26 Abs. 1 S. 3 KrO NRW – eingeräumten Möglichkeit wird vorgeschlagen, § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann entsprechend um die lit. d) und e) zu ergänzen.

§ 14 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann:

Die einschlägige Rechtsverordnung als Grundlage dieser Regelung ist entfallen, weshalb der § 14 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann entsprechend zu kürzen ist.

Die konkreten Änderungsvorschläge sind im Rahmen einer Synopse aufbereitet worden und können der Anlage 2 entnommen werden.

Hinweise:

Bis zur Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 werden die Fraktionen und Gruppen interfraktionell über die Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann beraten. Auf Basis dieser Beratungen wird eine konkrete Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann in die Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 nach dem Muster der Anlage 1 als Tischvorlage eingebracht.

Die Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Finanzielle Auswirkung:

Die finanziellen Auswirkungen bei der Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann lassen sich in der Höhe nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen und Bewirtungskosten hängen u.a. von der Größe des Gremiums, von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und der momentan noch nicht absehbaren Anzahl von Anträgen auf Erstattung der Kinderbetreuungskosten sowie vielen weiteren Kriterien ab.

Anlagen

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Anlage 2: Synopse